Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 6/2024 vom 7. Februar 2024

Herausgeberin
Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis
Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	8
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	20
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	21
6 Einbürgerungen	22
7 Volksinitiativen	23
8 Abstimmungen / Wahlen	24
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	25
10 Bauprojekte	26
11 Strassenbauprojekte	29
12 Verkehrsvorschriften	33
13 Weitere öffentliche Planauflagen und Plangenehmigungen	36
14 Natur- und Denkmalschutz	42
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	43

1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0110
Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 7. Februar 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 7. Februar 2024, von 17 bis nach 20 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl

Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse
Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Motion von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz, Bericht und Abschreibung
- Weisung: Gesundheits- und Umweltdepartement, Pilotquartier Netto-Null, Umsetzung Projektkonzept, neue einmalige Ausgaben

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Sicherheitsdepartement und zum Gesundheits- und Umweltdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0110
Kontakt: Gemeinderat

2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0095
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/338 vom 05.07.2023: Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten bei privaten Beziehungen

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 1* (datiert vom 5. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.

2. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) wird gemäss Beilage 2* (datiert vom 5. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

4. Unter Ausschluss des Referendums:

   Die Motion, GR Nr. 2019/246, von Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP) vom 5. Juni 2019 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht wird als erledigt abgeschrieben.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum (mit Ausnahme von Ziffer 4). Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

** siehe Anhang*

Anhänge

- Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht AS 177.100)
- Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500)

Nummer: 2024/0096
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/367 vom 12.07.2023: Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage* (datiert vom 12. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.

2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

** siehe Anhang*

Anhang

– Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130)

3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0097
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/448 vom 20.09.2023: Motion von Markus Baumann, Nadia Huberson und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Individualisierung und Flexibilisierung der Leistungseinkäufe sowie Vergabe von Aufträgen an Drittanbieter aus dem geschützten und regulären Arbeitsmarkt, Anpassung der Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration, Bericht und Abschreibung

1. Vom Bericht betreffend Flexibilität der Angebote der Arbeitsintegration wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion von Markus Baumann (GLP), Nadia Huberson (SP) und zwei Mitunterzeichnenden vom 8. Juli 2020 betreffend Individualisierung und Flexibilisierung der Leistungseinkäufe sowie Vergabe von Aufträgen an Drittanbieter aus dem geschützten und regulären Arbeitsmarkt, Anpassung der Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration wird als erledigt abgeschrieben.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

Nummer: 2024/0098
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/60 vom 08.02.2023: Postulat von Luca Maggi und Markus Knauss betreffend Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Flughafen Zürich AG an internationalen Flughafenprojekten, die den umwelt- und sozialpolitischen Zielen der Stadt Zürich entgegenstehen und Bericht über die Rolle des Stadtrats in der Flughafen Zürich AG, Bericht und Abschreibung

1. Vom Bericht zum Postulat von Luca Maggi und Markus Knauss betreffend Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Flughafen Zürich AG an internationalen Flughafenprojekten, die den umwelt- und sozialpolitischen Zielen der Stadt Zürich entgegenstehen und Bericht über die Rolle des Stadtrats in der Flughafen Zürich AG (GR Nr. 2019/560) wird Kenntnis genommen.

2. Das Postulat von Luca Maggi und Markus Knauss betreffend Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Flughafen Zürich AG an internationalen Flughafenprojekten, die den umwelt- und sozialpolitischen Zielen der Stadt Zürich entgegenstehen und Bericht über die Rolle des Stadtrats in der Flughafen Zürich AG (GR Nr. 2019/560) wird abgeschrieben.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

Nummer: 2024/0099
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/174 vom 05.04.2023: Postulat von Thomas Schwendener und Stephan Iten betreffend Bericht zur Arbeitsplatzentwicklung mit verschiedenen Szenarien bis 2040, Bericht und Abschreibung

1. Von der Publikation «Arbeitsplatz-Szenarien» (Methodenbericht und Daten) von Statistik Stadt Zürich vom Juli 2022 gemäss Beilagen* wird Kenntnis genommen.

2. Das Postulat von Thomas Schwendener und Stephan Iten (beide SVP) betreffend Bericht zur Arbeitsplatzentwicklung mit verschiedenen Szenarien bis 2040 (GR Nr. 2020/454 vom 21. Oktober 2021) wird als erledigt abgeschrieben.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

** Die Beilagen können unter «www.gemeinderat-zuerich.ch» sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats (Büro 17), Stadthausquai 17, von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr eingesehen werden.*

Nummer: 2024/0111
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/252 vom 31.05.2023: Kultur, Jazz Verein Moods, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0112
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/253 vom 31.05.2023: Kultur, Verein Unerhört, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0113
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/276 vom 07.06.2023: Kultur, Verein Camerata Zürich, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0114
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/277 vom 07.06.2023: Kultur, Verein Kunsthalle, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0115
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/278 vom 07.06.2023: Kultur, Verein Zürcher Sängerknaben, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0116
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/283 vom 07.06.2023: Kultur, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0117
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/299 vom 21.06.2023: Kultur, Verein Sonic Matter, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0118
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/300 vom 21.06.2023: Kultur, Verein Forum Alte Musik Zürich, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Nummer: 2024/0119
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/337 vom 05.07.2023: Kultur, Verein Museumsgesellschaft, Literaturhaus Zürich, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 ist am 22. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 22. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0101
Kontakt: Stadtkanzlei

Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulpflege Letzi

Stille Wahl

In Anwendung von § 54a Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat am 31. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 325/2024 beschlossen:

1. Als Mitglied der Kreisschulbehörde Letzi wird für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 per 14. Februar 2024 als gewählt erklärt:

   Aslani, Shemsi, FDP, 1990, Zürich, Bildungsberater.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.

9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0107
Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planauflage: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planauflage (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

Dauer der Planauflage: 09.02.2024–29.02.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Bahnhofstrasse 3, Börsenstrasse 21, Mieterausbau Laden und Umnutzung zu Kaffeebar und Restaurant, Nachweis 2 Pflichtparkplätze auf Drittgrundstück am Bleicherweg 10 (unter Denkmalschutz), Privater GP Baugarten, Brunschwig & Cie. SA, Rue-du-Marché 34, 1211 Genève

Sihlstrasse 38, Klimagerät an Hoffassade im 4. Obergeschoss (unter Denkmalschutz), Kernzone City, TransRe Europe S.A, Sihlstrasse 38

Kreis 2

Balberstrasse neben 73, Schulprovisorium, provisorischer Allwetterplatz (befristet bis 30. November 2030) (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege), FC Oe3F, Stadt Zürich,

Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Freigutstrasse 12, 14, Umbau Erd- und 1. Obergeschoss, Änderung innere Einteilung (unter kommunalem Denkmalschutz), Kernzone Selnau, Banque Syz SA, Quai des Bergues 1, 1201 Genève

Im Bergdörfli nach 11, 14, 15 und 16 (Parzellen Kat.-Nrn. WO2857 und WO6536), Entlisbergstrasse 20, Strasse Im Bergdörfli, Parzelle Kat.-Nr. W=2075, Neubau Mehrfamilienhaus mit 21 Wohnungen, Velounterstand, Hühnerhaus, Spielhaus, Gartenhaus, 11 Autoabstellplätze in Tiefgarage, 9 Autoabstellplätze entlang Strasse 'Im Bergdörfli' (teilweise Verschiebung von bestehenden Abstellplätzen), Erweiterung Containerstandort Entlisbergstrasse 20, PV-Anlage auf Dach, 5 Erdwärmesonden, Wärmepumpe im Innern (Siedlung 'Im Bergdörfli' im Inventar Denkmalpflege), E3 W2 W4b, Baugenossenschaft Entlisberg, Im Bergdörfli 8

Thujastrasse anstelle 14, Ersatzneubau MFH mit 7 Wohnungen und unterirdischer Einstellhalle mit 12 Parkplätzen, Umgebungsveränderung, W3, oora AG, ProjektverfasserIn: HDPF AG, Freigutstrasse 5

Kreis 3

Zurlindenstrasse 291, Balkonanbauten hofseitig, QI4d, Heinz Blank, Mutschellenstrasse 113

Kreis 4

Verena-Conzett-Strasse anstelle 7, 15, 17, Ersatzneubau Wohngebäude mit 43 Wohnungen und teilweise Gewerbe im Erdgeschoss, Integrierte PV-Anlage in Schrägdach, strassenseitige Erker, rückwärtige Balkone, Teilabbruch Hofgebäude (Weberstrasse 21), Umnutzung Hofgebäude mit 9 Wohnungen statt Gewerbe, neue Hofgestaltung, Grenzaufhebung zu Verena-Conzett-Strasse 15 und 17, Aufhebung 21 sowie Erstellung 4 neue Autoabstellplätze im Freien, (teilweise im Inventar Denkmalpflege), QI5b, Nest Sammelstiftung, Molkenstrasse 21

Kreis 7

Attenhoferstrasse 11, Abänderungspläne zum bewilligten Neubau, Anbau Pergola, W2, DH Baudienstleistungen GmbH, Chaltenbodenstrasse 8, 8834 Schindellegi

Segetenweg anstelle 51, 53, Ersatzneubau Doppeleinfamilienhaus mit Garage, FK, Ärztliche Hausbesuche und Betreuung rund um die Uhr AG, ProjektverfasserIn: Architekturbüro Chrysta & Partner GmbH, Stolzestrasse 18

Kreis 8

Dufourstrasse 143, Wohn- und Geschäftshaus mit Erstellung von 2 Parkplätzen, Abbruch

von einem Parkplatz mit Pergola-Überdachung, Umgebungsänderung, Erstellung eines neuen Windfangs im Erdgeschoss, Liftschachtvergrösserung, QI5b, Lindenbau AG, Lindenstrasse 38

Klausstrasse 4, Solaranlage auf Flachdach (unter Denkmalschutz), Kernzone Seefeld, MEG Klausstrasse 4, c/o GRIBI Bewirtschaftung AG, Zollikerstrasse 141

Kreis 9

Albisriederstrasse 199, Dritte Verlängerung der befristeten Bewilligung des Schulraumprovisoriums bis 31. August 2027, IG III, Liegenschaften Stadt Zürich, Postfach, Morgartenstrasse 29

Altstetterstrasse 129, 145, Neue Postfachanlage hinter der Migros Markthalle und neue 'MyPost24' Paketanlage rechts neben dem Einkaufszentrum Neumarkt Altstetten, W5 Z5, Post Immobilien AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Badenerstrasse 626, Gesuch um definitive Bewilligung des auf 10 Jahre befristet bewilligten Schulhauspavillons (Züri Modular) bei der Schulhaus Kappeli II, Oe5F, Stadt Zürich, Immobilien, Postfach, Lindenhofstrasse 21

Schneeglöggliweg 8, Luft / Wasser-Wärmepumpe im Aussenbereich, K, Ulrich Binder, und Renate Menzi Binder, Schneeglöggliweg 8

Tüffenwies 28a, Unbeheizter Anbau und Neubau von 2 Silos für Russmahlanlage, IG I, Sika Schweiz AG, ProjektverfasserIn: Reinker Dieter Gérald, Stogelenweg 15, 8330 Pfäffikon

Kreis 11

Aehrenweg anstelle 11, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 4 Autoabstellplätzen im Erdgeschoss, W4, Thomas und Georg Sandel, ProjektverfasserIn: werkteam architekten ag, Brugglenstrasse 2c, 8604 Volketswil

Berninastrasse 43, Umbau und Umnutzung von Büros zu Schulungsräumen, GP Berninapark, (erhöhte AZ), HEI Integration AG, ProjektverfasserIn: rfp architekten Architektur + Bauleitung AG, Neugutstrasse 12, 8304 Wallisellen

Kreis 12

Martinstrasse 5, Erweiterung im Erdgeschoss des bestehenden Einfamilienhauses, W3, Vetere Roberto, Funkwiesenstrasse 63

11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0100
Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Erneuerung Personenunterführung Bachstrasse, öffentliche Planauflage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: Erneuerung und Erweiterung der Personenunterführung Bachstrasse unter den SBB-Gleisen und dem Mythenquai mit hindernisfreien Rampenauf- und -abgängen, Baum-Ersatzpflanzungen im Bereich der kleinen Parkfläche bei der westlichen Rampe.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 7. Februar 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 7. Februar 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 2]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planauflage dauert von Freitag, 9. Februar bis und mit Montag, 11. März 2024.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflagedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 9. Februar 2024).

Nummer: 2024/0103
Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: August-Forel-Strasse, Abschnitt Buchenweg bis Zufahrt PUK, öffentliche Planauflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planauflage des folgenden Projekts durch: Verbreiterung der Fahrbahn im Hinblick auf die Umsetzung der geplanten Velovorzugsroute zu einem späteren Zeitpunkt; Verbreiterung des teilweise untermassigen Trottoirs; Einengung der Einmündung in den Buchenweg; Neuanordnung und teilweiser Abbau der Parkplätze der Blauen Zone; Erstellung von 12 Veloabstellplätzen; Pflanzung von neuen Bäumen und Begrünung der Restflächen; Entsiegelung; Werkleitungsbau.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Die Planauflage dauert von Freitag, 9. Februar, bis Montag, 11. März 2024.

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter stadt-zuerich.ch/planauflagen eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Auflagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 9. Februar 2024).

Nummer: 2024/0105
Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Giesshübelsteg, öffentliche Planauflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planauflage des folgenden Projekts durch: Schliessung der Lücke der Veloroute beim Bahnhof Giesshübel vom Triemli zum Hauptbahnhof und eine damit erforderliche Querung über die Manessestrasse mit einer neuen Brücke und einem Bahnübergang für den Fuss- und Veloverkehr zur Verbindung der Eichstrasse mit dem Sihluferweg. Die Parkierung bleibt unverändert. Die gegenwärtige Situation für die Anlieferung und Entsorgung wird beibehalten. Eine Wendemöglichkeit in der Eichstrasse wird weiterhin ermöglicht. Bestehende Bäume werden möglichst erhalten und es soll mindestens eine ausgeglichene Baumbilanz erreicht werden. Neue Versiegelungen sollen minimiert und das anfallende Regenwasser lokal versickert werden. Zusätzliche Flächen zur Entsiegelung bieten sich im Projektperimeter keine an.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Die Planauflage dauert von Freitag, 9. Februar bis Montag, 11. März 2024

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter stadt-zuerich.ch/planauflagen eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Auflagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 9. Februar 2024).

12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0085
Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Koordiniert mit der Planauflage des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Seestrasse
Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg am östlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nr. 361 und Nr. 365, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Bachstrasse
Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg in beide Fahrtrichtungen wird bezeichnet:
die Unterführung zwischen der Bachstrasse und der Seestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bachstrasse

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 16.6.2003: Gemeinsamer Rad- und Fussweg. Als gemeinsamer Rad- und Fussweg, mit Fahrverbot für Motorfahrräder, wird bezeichnet: die Unterführung zwischen der Seestrasse und dem Mythenquai.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 9.2.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen sowie im 4.

Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).

Nummer: 2024/0104
Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Kasernenstrasse
Fahranordnung Rechtsabbiegen

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der südwestlichen Einmündung in die Lagerstrasse bzw. Gessnerbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

– Unterlagen Verkehrsvorschriften

13 Weitere öffentliche Planauflagen und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0108
Kontakt: Hochbaudepartement

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Betrifft: 8000 Zürich, 8102 Oberengstringen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurden vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 die Entwürfe für die Festlegung des Gewässerraum an der Limmat im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Gemeinde Oberengstringen aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zu den Entwürfen erheben.

Die Baudirektion hat die während der öffentlichen Auflage erhobenen Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Mit Verfügung vom 18. Januar 2024 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Limmat im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Gemeinde Oberengstringen festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 18. Januar 2024 wird zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) vom 9. Februar 2024 bis zum 11. März 2024 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die für die jeweilige Gemeinde massgebenden Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in der Stadtverwaltung Zürich (Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich) und in der Gemeindeverwaltung Oberengstringen (Gemeinderatskanzlei Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen) öffentlich zur Einsicht auf. Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 18. Januar 2024 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11. März 2024.

Weil die 30-tägige Frist an einem Sonntag endet, wurde die Frist um 1 Tag erstreckt (gem. § 11 Abs. 1 VRG).

Kontaktstelle: Baurekursgericht

Nummer: 2024/0109
Kontakt: Hochbaudepartement

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Betrifft: 8000 Zürich, 8134 Adliswil

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurden vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 die Entwürfe für die Festlegung des Gewässerraum an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Stadt Adliswil aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zu den Entwürfen erheben.

Die Baudirektion hat die während der öffentlichen Auflage erhobenen Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Mit Verfügung vom 18. Januar 2024 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Stadt Adliswil festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 18. Januar 2024 wird zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) vom 9. Februar 2024 bis zum 11. März 2024 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die massgebenden Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in der Stadtverwaltung Zürich (Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich) und in der Stadtverwaltung Adliswil (Stadtverwaltung Adliswil, Bau und Planung, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil) öffentlich zur Einsicht auf.
Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 18. Januar 2024 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11. März 2024.

Weil die 30-tägige Frist an einem Sonntag endet, wurde die Frist um 1 Tag erstreckt (gem. § 11 Abs. 1 VRG).

Kontaktstelle: Baurekursgericht

Nummer: 2024/0064
Kontakt: Tiefbauamt

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren ohne UVP; Planvorlage der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG betreffend Einspeisung S10 712, 713 / 720, 722 (km 0.500 bis 1.400 / 1.600 bis 3.900)

Gesuchsteller:

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Ort:

Stadt Zürich

Gegenstand:

Das Plangenehmigungsgesuch beinhaltet die Realisierung der Einspeisung für die Linien S4 und S10 gemäss Speisekonzept der SBB Region Ost. Dieses sieht eine direkte Anbindung über eine neue Kabelanlage an das Unterwerk Zürich vor. Der Leistungsschaltposten wird als Innenraumanlage der neuen Überbauung «Wohnhaus an der Eichstrasse» im zweiten Untergeschoss realisiert.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren:

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage:

Die Planunterlagen können vom 5. Februar 2024 bis 5. März 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

– Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang)

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen im Gelände (unterirdische Kabelverlegungen, Innenraumschaltanlage im zweiten Untergeschoss eines Neubaus). Eine Aussteckung erfolgt nicht.

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann:

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

14 Natur- und Denkmalschutz

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.

15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.